



# HESSISCHER LANDTAG

PL

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Drucksache 19/6259 zu Drucksache 19/5728

Der Landtag wolle beschließen:

*Der Gesetzentwurf in der Fassung des Beschluss-  
eingehens wird wie  
folgt geändert:*

### I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 1a Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz“
2. Nach der Angabe zu Art. 12 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 12a Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen  
über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“

### II. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage Verwaltungskostenverzeichnis“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Sie oder er“ durch „Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 5 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn die Behörde oder öffentliche Stelle eine verbindliche Entscheidung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht beachtet und nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gerichtlich gegen diese vorgeht, kann die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen verbindlichen Entscheidung beantragen.“
8. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nr. 5 bis 10 werden die Nr. 4 bis 9.
9. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Vor dem Beginn des Forschungsvorhabens ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.“
10. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „überwiegt oder“ durch das Wort „überwiegt.“ ersetzt.
  - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
11. In § 33 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die oder den“ durch „die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den“ ersetzt.
12. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 2024 auch bei automatisierter Datenverarbeitung.“
13. In § 36 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ eingefügt.
14. In § 41 Nr. 10 wird der Punkt nach dem Wort „nicht“ durch ein Semikolon ersetzt.
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Geeignete Garantien nach Satz 1 Nr. 2 können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.“
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Vor dem Beginn des Forschungsvorhabens ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.“
16. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen“ werden durch „allgemeiner, verständlicher und leicht zugänglicher Form Informationen in einer klaren und einfachen Sprache“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Hessische Datenschutzbeauftragte“ eingefügt.
17. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Auswahl des Mediums sind die Anforderungen des § 59 zu beachten.“
18. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

### Informationsfreiheit“

19. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „dieses Gesetzes“ werden gestrichen und nach dem Wort „Informationen“ die Angabe „(Informationszugang)“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten insoweit auch öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, als öffentliche Stellen. Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

20. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Zugang zu Informationen“ werden durch das Wort „Informationszugang“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Informationsweitergabe“ durch die Wörter „Gewährung des Informationszugangs“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Hessischen Rechnungshof, die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen, den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit stehen,“

dd) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit sie oder er allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,“

ee) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden und sonstige in § 40 Abs. 2 genannte Stellen sowie Disziplinarbehörden, jedoch nur soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,“

ff) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.

gg) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Wörter „dieses Gesetzes“ werden gestrichen sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

hh) Folgende neue Nr. 8 wird angefügt:

„8. den Hessischen Rundfunk, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, sowie die Hessische Landesanstalt für privaten

Rundfunk und neue Medien, soweit sie nicht in den Bereichen Zulassung und Aufsicht tätig wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „dieses Gesetzes“ werden gestrichen.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Notarinnen und Notare.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit ein Informationszugang nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Datei- und Aktenbestandteile, die sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.“

21. In § 82 wird die Angabe „Ein Anspruch auf Auskunft nach § 80 Abs. 1“ durch die Wörter „Ein Anspruch auf Informationszugang“ ersetzt.

22. § 83 wird wie folgt gefasst:

### „§ 83

#### Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.“

23. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Maßnahme“ durch „Maßnahmen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung der Landesregierung betrifft, oder

2. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

24. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Informationszugang wird auf Antrag bei der Stelle, die über die beherrschten Informationen verfügt (informationspflichtige Stelle) gewährt. Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ist unzulässig“ durch „kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

25. Die §§ 86 und 87 werden wie folgt gefasst:

### „§ 86

#### Verfahren bei Beteiligung Dritter

Die informationspflichtige Stelle gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

## § 87

### Entscheidung

- (1) Die informationspflichtige Stelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 86 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags zu entscheiden. In den Fällen des § 86 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekannt zu geben.
- (2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 86 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.
- (3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.
- (4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.
- (5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil des Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.“

26. In § 88 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „0,10 Euro“ durch „0,20 Euro“ ersetzt.

27. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder, der sich in seinem Recht nach dem Vierten Teil verletzt sieht, kann unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe die Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten anrufen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. hinsichtlich des Anliegens, dessentwegen sie oder er angerufen wurde, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die betreffenden Dateien und Akten zu verschaffen und“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

28. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 13 Abs. 9 HDSG“ gestrichen.
- b) Nr. 110 wird zu Nr. 111.
- c) Die bisherigen Nr. 111 bis 113 werden durch folgende Nr. 112 bis 1123 ersetzt:

“

112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. Die Auslagen sind mit der Gebühr nach Nr. 1121 bis 1123 abgegolten.		
1121	für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist und die nicht betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sind		10 bis 600
1122	für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, aber nicht betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sind		kostenfrei
1123	zusätzlich zu 1121 oder 1122 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	je Sendung	12

”

- d) In Nr. 21 wird in Spalte 3 die Angabe „je Seite“ und in Spalte 4 die Angabe „0,20“ eingefügt.

III. Nach Art. 1 wird folgender Art. 1a eingefügt:

#### „Artikel 1a

##### Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 19 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 19

##### Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie]*

(EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit] in der jeweils geltenden Fassung wie folgt Anwendung:

1. § 1 Abs. 8, die §§ 4, 14 Abs. 1, § 19 sowie der Zweite Teil finden keine Anwendung,
2. die §§ 41, 46 Abs. 1 bis 4 und die §§ 47 bis 49, 57, 59, 78 und 79 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Personenbezogene Daten sind nicht zu löschen, sondern nur in der Verarbeitung einzuschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

IV. Art. 2 Nr. 8 und Art 3 Nr. 8 werden jeweils wie folgt gefasst:

„8. In § 62 Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch „§ 58 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

V. Art. 4 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch „§ 58 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

VI. Art. 5 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. In § 62 Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch „§ 58 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.

VII. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

**„Artikel 12a**

**Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über  
die technischen Vorschriften für Binnenschiffe**

§ 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**

Die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. EU Nr. L 252 S. 118) für den Bereich der Landeswasserstraßen er-

forderlichen Rechtsverordnungen erlässt die für die Binnenschifffahrt zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“

VIII. In Art. 13 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 6“ ersetzt.

IX. In Art. 15 werden Nr. 1 bis 3 durch folgende Nr. 1 und 2 ersetzt:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

X. Art. 16 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 86  
Personaldatenverarbeitung, Inhalt und Führung der Personalakte  
sowie Zugang zur Personalakte““
2. Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 89  
Einsichts- und Auskunftsrecht““
3. Nr. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 90  
Übermittlung der Personalakte, Auskünfte an Dritte““
4. Nr. 6 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 93  
Verarbeitung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren““

XI. Art. 18 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

"aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Erhebung“ die Angabe „in diese nach Abs. 9“ eingefügt."
2. Nr. 8 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) In Abs. 6 werden Satz 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Erlangte Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 dürfen anderweitig nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr verwertet werden, wenn zu-

vor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist für richterliche Entscheidungen nach Satz 3 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat; für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 Satz 3. Die Zulässigkeit der Verwertung der erlangten Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 zum Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.“

3. Nach Nr. 9 wird als Nr. 9a eingefügt:

"9a. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4."

4. In Nr. 13 wird § 20 wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, gilt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gefahr im Sinne des § 15 Abs. 4 vorliegen muss.“

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck oder zu dem in Abs. 10 Satz 1 genannten Zweck weiterverarbeiten. Abs. 1 bis 7 finden insoweit keine Anwendung. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 können auch zu den in den §§ 13a und 13b genannten Zwecken weiterverarbeitet werden.“

5. In Nr. 14 wird § 20b wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus den in § 20 Abs. 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung für die polizeiliche Eigenforschung und effektive Wirksamkeitskontrolle unerlässlich ist.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Im Übrigen finden die §§ 24 und 45 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes Anwendung.“

6. In Nr. 17 wird dem § 23 als Abs. 5 angefügt:

„(5) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

"18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Wörter „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehrbehörden“ die Wörter „und sonstige öffentliche Stellen“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die speichernde Stelle hat in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 bis 6 zu gewährleisten, dass die Übermittlung festgestellt und überprüft werden kann, mindestens durch geeignete Stichprobenverfahren.“
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben."
8. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
- In § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch „Zeitraum“ ersetzt.
  - In § 29 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „eine“ gestrichen.

XII. Art. 22 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 22

#### Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

- § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 2 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
  - In Satz 4 wird das Wort „Zustimmung“ durch „Einwilligung“ ersetzt.
  - In Satz 5 werden die Wörter „zur Kenntnis zu bringen“ durch „offen zu legen“ ersetzt.
  - Folgende Sätze werden angefügt:  
„Vor Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten (§ 81 Abs. 1 Satz 1) hat die Dienststelle dem Personalrat das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (§ 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes) mit dem Hinweis zu übermitteln, dass er eine Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten fordern kann. Macht der Personalrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, beginnt die von ihm einzuhalten Frist erst mit der Vorlage der von der Dienststellenleitung einzuholenden Stellungnahme.“
- In § 81 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „automatisierter“ die Wörter „Verfahren zur“ eingefügt.

3. In § 106 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch „§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.“

**Begründung:**

In der Anhörung des Innenausschusses und Unterausschusses Datenschutz wurden von Sachverständigen teilweise deutliche Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit einzelner Vorschriften mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bzw. JI-Richtlinie vorgetragen. Soweit diese rechtlichen Bedenken durch eine kritische Überprüfung nicht ausgeräumt werden konnten, werden mit dem Änderungsantrag Anpassungen der betreffenden Regelungen an die EU-Datenschutzvorschriften vorgenommen und – wo dies nicht möglich ist – auch Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Die Vereinbarkeit des Landesrechts mit dem europäischen Datenschutzrecht soll in jedem Fall gewährleistet sein, um den Betroffenen und den Rechtsanwendern die notwendige Rechtssicherheit zu bieten.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu I.**

Das Inhaltsverzeichnis wird um Angaben zu den neu eingefügten Artikeln 1a und 12a ergänzt.

**Zu II. (Art. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz)****Zu Nr. 1**

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zur Anlage ergänzt.

**Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HDSIG)**

Satz 1 wird gestrichen, weil die Regelung überflüssig ist. Die allgemeinen Regeln für die Auftragsdatenverarbeitung ergeben sich unmittelbar aus Art. 28 DSGVO sowie den Schutzzvorschriften des Kapitels 3 der DSGVO. Die Klarstellung für Wartungsarbeiten bleibt bestehen.

**Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HDSIG)**

Es bestehen Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit der Vorschrift mit den Vorgaben der DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Nr. 3 wird deshalb gestrichen.

**Zu Nr. 4 (§ 10 HDSIG)**

Die Festsetzung eines Mindestalters erscheint nicht erforderlich im Hinblick darauf, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Amt der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten bereits über die erforderliche Qualifikation, Sachkunde und Erfahrung verfügen muss. Die zusätzliche Forderung eines Mindestalters für Bewerberinnen oder Bewerber könnte als Altersdiskriminierung verstanden werden. Es soll deshalb auf die Festlegung eines Mindestalters verzichtet werden.

**Zu Nr. 5 (§ 11 Abs. 2 Satz 5 HDSIG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 6 (§ 13 Abs. 5 HDSIG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 7 (§ 19 Abs. 5 Satz 2 HDSIG)**

Die vorgesehene Möglichkeit, dass die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit ihrer bzw. seiner Entscheidungen beantragen kann, ist der Ausgleich dafür, dass eine Vollstreckung gegen Behörden nicht zulässig ist. Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass dieses Mittel dann greifen soll, wenn die betroffene Stelle einer Entscheidung nicht folgen will, aber auch den ihr eröffneten Weg, gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 selbst eine gerichtliche Feststellung zu erreichen, nicht geht, wird der Wortlaut der Vorschrift neu gefasst.

**Zu Nr. 8 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 HDSIG)**

Die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist überflüssig, da öffentlichen Stellen nach § 5 Abs. 1 ohnehin einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

**Zu Nr. 9 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 HDSIG)**

Die Verpflichtung des Verantwortlichen, vor Beginn des Forschungsvorhabens in Datenschutzkonzept zu erstellen und dem HDSB auf Nachfrage vorzulegen, sichert die Belange des Betroffenen und gewährleistet eine effektive Aufsicht.

**Zu Nr. 10 (§ 31 Abs. 1 Satz 1 HDSIG)**

Die Nr. 3 wird aufgehoben, weil die Vertraulichkeit der Datenübermittlung bereits durch die in Nr. 2 zusammengefassten Regelungen hinreichend geschützt ist.

**Zu Nr. 11 (§ 33 Abs. 3 Satz 2 HDSIG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 12 (§ 34 Abs. 1 Satz 4 HDSIG)**

Auch in automatisierten Systemen ist die Löschung der Daten nicht in jedem Fall technisch möglich, wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben. Auf diesen Umstand wurde auch

in der Anhörung ausdrücklich hingewiesen. Bei der Formulierung des § 53 wurde das Problem berücksichtigt, jedoch nicht in § 34, der weitgehend den gleichen Regelungsgegenstand hat. Der hinzugefügte Satz 4 behebt diese Abweichung. Allerdings wird die Geltung der Vorschrift auf sechs Jahre begrenzt. In diesem Zeitraum sind die automatisierten Systeme um die entsprechende Funktionalität zu ergänzen. Der Zeitraum ist ausreichend, aber auch erforderlich, um die automatisierten Systeme anzupassen.

**Zu Nr. 13 (§ 36 Abs. 1 HDSIG)**

Gegenüber der Verweisung auf § 41 BDSG (2018) im bisherigen Wortlaut des § 36 Abs. 1 bestehen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Diese Vorschrift bestimmt in Satz 3 für Geldbußen, die den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, eine entsprechende Zuständigkeit der Landgerichte. § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG (2018) gilt dabei unmittelbar nur im Anwendungsbereich des BDSG. Mit dem in § 36 Abs. 1 HDSIG vorgenommenen Verweis auf § 41 BDSG (2018) schafft das HDSIG auf Landesebene eine Zuständigkeitsbestimmung, die von der gesetzlichen Regel des Bundesgesetzgebers nach § 68 Abs. 1 OWiG (Zuständigkeit der Amtsgerichte) abweicht, ohne dass dem Land hierfür die Gesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) oder der Bundesgesetzgeber ihm dies durch eine entsprechende Länderöffnungsklausel zugeschlagen hat. Das Problem wird vermieden, wenn § 36 Abs. 1 HDSIG nicht auf den gesamten § 41 des BDSG (2018) verweist, sondern lediglich auf die dortigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 und den gesamten Absatz 2.

**Zu Nr. 14 (§ 41 Nr. 10 HDSIG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 15 (§ 45 Abs. 1 und 3 HDSIG)**

Buchst. a

Redaktionelle Änderung. Nr. 2 ist selbst Bestandteil eines Satzes und kann daher keinen weiteren Satz enthalten.

Buchst. b

Die mit dem neu anzufügenden Satz in § 24 Abs. 1 HDSIG vorgesehene Verpflichtung des Verantwortlichen, in der dortigen Fallgestaltung vor Beginn des Forschungsvorhabens ein Datenschutzkonzept zu erstellen und dem HDSB auf Nachfrage vorzulegen, soll auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 gelten, um die Belange des Betroffenen zu sichern und eine effektive Aufsicht zu gewährleisten.

**Zu Nr. 16 (§ 50 HDSIG)**

Buchst. a

Entsprechend einer Anregung im Rahmen der Anhörung werden die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 umgesetzt.

Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 17 (§ 54 Abs. 1 HDSIG)**

Der neu anzufügende Satz stellt klar, dass bei der Auswahl des Mediums für die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung zu beachten sind. Damit wird eine Anregung im Rahmen der Anhörung gefolgt.

**Zu Nr. 18 (Überschrift des Vierten Teils)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 19 (§ 80 Abs. 1 und 3 HDSIG)**

Buchst. a

Doppelbuchst. aa

Redaktionelle Änderung.

Doppelbuchst. bb

Die Verpflichtung, den Informationszugang zu gewähren, soll auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen gelten, die am Wettbewerb teilnehmen. Darüber hinaus wird zur Klarstellung eine Definition der „amtlichen Information“ in das Gesetz aufgenommen.

Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 20 (§ 81 HDSIG)**

Buchst. a (§ 81 Abs. 1)

Doppelbuchst. aa

Zu Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird durchgehend die Legaldefinition „Informationszugang“ verwendet.

Doppelbuchst. bb

Die Änderung dient der Klarstellung. Eine Beeinträchtigung kann durch den Informationszugang, nicht die Informationsweitergabe eintreten.

**Doppelbuchst. cc und dd**

Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich für den Hessischen Rechnungshof und den Hessischen Datenschutzbeauftragten sollen eine eindeutige Fassung erhalten. Darüber hinaus soll auch die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen sowie das Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Regelung einbezogen werden.

**Doppelbuchst. ee**

Für die aufgeführten Justizbehörden soll deutlicher formuliert werden, auf welche Tätigkeiten sich der Informationszugang erstreckt.

**Doppelbuchst. ff**

Redaktionelle Änderung.

**Doppelbuchst. gg**

Redaktionelle Änderung.

**Doppelbuchst. hh**

Der Hessische Rundfunk ist als Träger der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in die allgemeine staatliche Aufgabenwahrnehmung eingebunden; für ihn gilt vielmehr das Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Der gesamte journalistisch-redaktionelle Bereich muss außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschriften des Vierten Teils des HDSIG liegen. Diese Vorschriften sollen für den Hessischen Rundfunk nur gelten, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (z. B. beim Einzug des Rundfunkbeitrags oder bei der Vergabe von Wahlsendezeiten an politische Parteien) wahrnimmt.

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien verarbeitet in Zulassungs- und Aufsichtsverfahren regelmäßig Daten mit spezifischen Schutzerfordernissen, die der Einräumung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs entgegenstehen. Daher sollen die Bereiche Zulassung und Aufsicht vom Anwendungsbereich der Vorschriften über den Informationszugang ausgenommen werden.

**Buchst. b (§ 81 Abs. 2)**

**Doppelbuchst. aa**

Redaktionelle Änderung.

**Doppelbuchst. bb**

Redaktionelle Änderung.

**Buchst. c (§ 81 Abs. 3)**

Redaktionelle Änderung. Schon am Satzanfang sollte erkennbar werden, dass durch die Regelung der Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang nach den Abs. 1 und 2 auf Akten- und Dateibestandteile in anderen öffentlichen Stellen erstreckt wird.

**Zu Nr. 21(§ 82 HDSIG)**

Redaktionelle Änderung. Die korrekte Bezeichnung des Anspruchs wird eingefügt.

**Zu Nr. 22 (§ 83 HDSIG)**

Sprachliche Klarstellung.

**Zu Nr. 23 (§ 84 HDSIG)**

Redaktionelle Überarbeitung und sprachliche Straffung.

**Zu Nr. 24 (§ 85 HDSIG)**

**Buchst. a und c**

Die Vorschrift wird klarer gefasst und der Wortlaut gestrafft.

**Buchst. b**

Die öffentliche Stelle soll nicht zur Ablehnung des Antrags verpflichtet werden, sondern im Rahmen ihres Ermessen entscheiden können, ob der Informationszugang trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwands gewährt wird.

**Zu Nr. 25 (§§ 86 und 87 HDSIG)**

Aus systematischen Gründen werden § 87 Abs. 1 und 2 und § 86 Abs. 2 in drei Absätzen zusammengefasst. Die Änderung dient der Straffung der Vorschriften und sprachlichen Verbesserung.

In § 87 Abs. 5 übernimmt die bewährte Regelung des Rechtswegs aus § 9 Abs. 1 HUIG.

**Zu Nr. 26 (§ 88 HDSIG)**

Die Änderung vollzieht die mit der am 29.12.2017 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vorgenommene Anpassung der Kosten für Kopien nach.

**Zu Nr. 27 (§ 89 HDSIG)**

**Buchst. a**

Nach dem bisherigen Wortlaut wäre einer Person, die sich in ihrem Recht den Informationszugang abzulehnen verletzt sieht (z.B. Dritte nach § 86), eine Anrufung der oder des Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten versagt. Dies ist nicht gewollt.

**Buchst. b.**

**Doppelbuchst. aa**

Der Begriff „Informationsanliegen“ wäre zu eng gefasst. Abzustellen ist auf das Anliegen, des-  
sentwegen die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte angerufen wurde.

**Doppelbuchst. bb**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 28 (Änderung der Anlage zum HDSIG)**

**Buchst. a**

Die Ziffer „0“ wird auch in anderen Verwaltungskostenverzeichnissen nur dann verwendet,  
wenn eine Nummer in mehr als zehn Unternummern untergliedert werden soll, was vorliegend  
nicht der Fall ist.

**Buchst. b**

Durch die Änderung wird deutlicher, dass nur für die Versendung eine Gebühr sowohl in den  
Fällen der Nr. 1121 als auch in den Fällen der Nr. 1122 anfällt. Für die Einsicht an sich fällt nur  
für die in Nr. 1121 genannten Personen eine Gebühr an. In der neuen Obernummer werden die  
Gewährung von Akteneinsicht als Gebührentatbestand und für die einzelnen Fälle vierstellige  
Unternummern vorgesehen.

**Buchst. c**

Die Kostentatbestände werden klarer gefasst und die Nummerierung korrigiert.

**Buchst. d**

Redaktionelle Änderung. Die fehlenden Angaben wurden ergänzt.

**Zu III. (Art. 1a Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz)**

Im Sinne der harmonischen Rechtsentwicklung orientiert sich die Neufassung des § 19 des Ge-  
setzes über das Landesamt für Verfassungsschutz an dem neuen § 27 des Bundesverfassungs-  
schutzgesetzes, der mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung  
(EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 vom 30. Juni 2017  
(BGBl. I S. 2097, 2128) verabschiedet wurde und am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Die Europäische Union besitzt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäi-  
schen Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit. Das  
betrifft die Datenverarbeitung durch das Landesamt im Rahmen seiner Aufgaben. Dies ist auch  
sekundärrechtlich klargestellt in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 16 der  
Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 14  
der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680. Die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 findet somit keine An-  
wendung.

Im Interesse einer homogenen Entwicklung des allgemeinen Datenschutzrechts wurde allerdings  
geprüft, welche datenschutzrechtlichen Regelungen auch für die Verarbeitung personenbezogene-  
ner Daten im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Landes gelten bzw. Anwendung  
finden sollen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, wie die Daten-  
verarbeitung durch das Landesamt.

Im Ergebnis sollen einzelne Vorschriften des neuen Hessischen Datenschutz- und Informa-  
tionsfreiheitsgesetzes (HDSIG) Anwendung finden. Die Neufassung des § 19 des Gesetzes über  
das Landesamt für Verfassungsschutz ist deshalb eine Folgeregelung zur Neufassung des  
HDSIG. Davon abgesehen geben bereits die maßgeblichen landes- und bundesgesetzlichen Fach-  
regelungen insbesondere im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz, im Bundesver-  
fassungsschutzgesetz und im Artikel 10-Gesetz ein abschließendes Regelungsregime in Angele-  
genheiten des Verfassungsschutzes vor, welches für eine ergänzende Anwendung weiterer Rege-  
lungen des novellierten HDSIG bzw. eine subsidiäre Geltung der Verordnung (EU) Nr.  
2016/679 keinen Raum lässt.

**Zu Abs. 1 Nr. 1**

Nach Abs. 1 Nr. 1 ist der Teil 1 des HDSIG mit Ausnahme der genannten Vorschriften anzu-  
wenden.

Teil 2 des HDSIG findet keine Anwendung.

Nach § 1 Abs. 8 HDSIG finden die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und Teil 1 und 2 des  
HDSIG entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich Abweichendes geregelt ist. Von der  
abweichenden Regelungsbefugnis wird Gebrauch gemacht, indem § 1 Abs. 8 HDSIG von der  
Anwendung ausgenommen wird, da das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz ein  
bereichsspezifisches Datenschutzvollsystem für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 bildet, das

keinen Raum für die Anwendung des Teil 2 des HDSIG und der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bietet. Der Anwendungsausschluss des § 1 Abs. 8 HDSIG lässt die grundsätzliche Anwendbarkeit des Teils 1 des HDSIG jedoch unberührt, da sich diese bereits aus § 1 Abs. 1 HDSIG unmittelbar ergibt. Die Aufführung von Teil 1 in § 1 Abs. 8 HDSIG ist insoweit nur deklaratorisch.

§ 4 HDSIG wird von der Anwendung ausgenommen, da § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz eine bereichsspezifische Befugnis enthält.

§ 14 Abs. 1 HDSIG wird aufgrund der bereichsspezifischen Besonderheiten ebenfalls von der Anwendung ausgenommen. § 14 Abs. 2 HDSIG findet hingegen Anwendung, wonach der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wie bisher die Beanstandung gegenüber der obersten Landesbehörde zur Verfügung steht. Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 2 HDSIG als weiteres Instrument die aus Art. 47 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 entnommene Warnung, den an Recht und Gesetz gebundenen Verantwortlichen auf datenschutzrechtliche Verstöße seiner beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge aufmerksam zu machen und gibt der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten damit eine weitere Möglichkeit, rechtswidrigen Zuständen abzuhalten.

§ 19 HDSIG ist bereits nach seinem Regelungsinhalt auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bzw. der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 beschränkt, mithin hier nicht anwendbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird er gleichwohl klarstellend aufgeführt.

#### Zu Abs. 1 Nr. 2

Teil 3 ist schon im HDSIG auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bzw. der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 beschränkt und findet somit keine Anwendung. Einige der dort getroffenen Regelungen sind aber auch im besonderen Aufgabenbereich des § 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz angemessen. Diese Regelungen sind daher nach Abs. 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

Der Einbezug von § 41 HDSIG erfolgt vornehmlich im Hinblick auf § 41 Nr. 2 und 3 HDSIG für eine einheitliche Datenschutzterminologie.

In § 46 Abs. 1 bis 4 HDSIG befinden sich die Voraussetzungen für die Einwilligung. § 46 Abs. 5 HDSIG, der bereichsspezifisch nicht passt, ist von der Anwendung ausgenommen, weil der Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten für das Landesamt geradezu aufgabentypisch ist. Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind in § 41 Nr. 15 HDSIG definiert.

Teil 4 des HDSIG gilt schon nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz, weil das Landesamt regelmäßig Daten mit spezifischen Schutzerfordernissen verarbeitet, die der Einräumung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs entgegenstehen.

#### Zu Abs. 2

Abs. 2 übernimmt mit Anpassungen den bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Mit der Neuregelung des allgemeinen Datenschutzrechts gibt es das klassische Verfahrensverzeichnis nicht mehr. Insofern entfällt die Regelung des bisherigen § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

#### Zu IV. (Art. 2 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und Art. 3 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes)

Redaktionelle Änderung. Der korrekte Verweis auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz wird eingefügt.

#### Zu V. (Art. 4 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Redaktionelle Änderung. Der korrekte Verweis auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz wird eingefügt.

#### Zu VI. (Art. 5 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Redaktionelle Änderung. Der korrekte Verweis auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz wird eingefügt.

#### Zu VII. (Art. 12a Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe)

Die Richtlinie 2006/87/EG, deren Umsetzung das zu ändernde Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 diente, wird durch die Richtlinie (EU) 2016/1629 aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Richtlinie (EU) 2016/1629, die spätestens bis zum 7. Oktober 2018 in deutsches Recht umzusetzen ist.

In Hessen gibt es mit dem Ginsheimer Altrhein, einer Landeswasserstraße nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Landeswasserstraßenverordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 550), ein schiffbares Gewässer, bei dem die – theoretische – Möglichkeit besteht, dass ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2016/1629 auf dieser Landeswasserstraße verkehrt. Die EU hatte schon bei der Diskussion um die Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie 2006/87/EG deutlich gemacht, dass auch in diesem (theoretischen) Fall eine Umsetzung der Richtlinie in Landesrecht zwingend sei, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Dieser Ansatz kommt nun auch im 7. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/1629 zum Ausdruck, der verdeutlicht, dass die Unionszeugnisse für Binnenschiffe, mit denen die vollständige Einhaltung der technischen Vorschriften durch Fahrzeuge bescheinigt wird, für alle Binnenwasserstraßen der Union gelten sollten.

Die Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie erfolgte durch das Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Von der Verordnungsermächtigung wurde in der Landeswasserstraßenverordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 550) Gebrauch gemacht. Die Landeswasserstraßenverordnung fasste die zuvor erlassene Verordnung zur Regelung der Schifffahrt auf dem Ginsheimer Altrhein vom 11. Oktober 2010 (GVBl. I S. 344) sowie die Verordnung über technische Vorschriften für Binnenschiffe vom 16. März 2010 (GVBl. I S. 133) in einer Verordnung zusammen.

Die Aufhebung der Vorgänger-Richtlinie und der Umsetzungsbefehl der Richtlinie (EU) 2016/1629 machen folglich eine Anpassung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe sowie eine Anpassung der Landeswasserstraßenverordnung erforderlich. Für das Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe wird die Anpassung an das europäische Recht mit dieser Gesetzesänderung vollzogen; die erforderliche Änderung der Landeswasserstraßenverordnung kann nach Verabschiedung dieses hierzu ermächtigenden Gesetzes in die Wege geleitet werden.

Mit der Umsetzung wird eine Vereinheitlichung der technischen Regelungen für Binnenschiffe erreicht, da mit der Richtlinie 2016/1629 der Standard ES-TRIN 2017 für alle Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt wird. Dieser wird folglich auch für die hessischen Landeswasserstraßen gelten.

#### **Zu VIII. (Art. 13 Änderung des Hessischen Schulgesetzes)**

Redaktionelle Änderung. Die korrekte Fundstelle im Hessischen Schulgesetz wird eingefügt.

#### **Zu IX. (Art. 15 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz)**

Redaktionelle Änderung. Beide Änderungsbefehle betreffen eine Gliederungseinheit und werden daher zusammengefasst und in Buchstaben untergliedert.

#### **Zu X. (Art. 16 Änderung des Hessischen Beamten gesetzes)**

Redaktionelle Änderung. In den Überschriften wird jeweils die Angabe des Paragraphen eingefügt.

#### **Zu XI. (Art. 18 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSOG)**

Die nach der geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 zulässige Datenerhebung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies im Interesse der Person liegt und sie in Kenntnis des Zwecks einwilligen würde, soll auf Anregung im Rahmen der Anhörung beibehalten werden. Hierbei handelt es sich um eine zulässige und notwendige Ausgestaltung des mitgliedstaatlichen Rechts, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden erforderlich ist (vgl. Art. 8, 10 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680, Art. 6, 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679). In § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist daher lediglich der Verweis auf den neuen Abs. 9 der Vorschrift aufzunehmen.

##### **Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 6 HSOG)**

Der Satz 3 wird redaktionell angepasst; die Regelung trägt der Einführung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung in § 20 HSOG-E Rechnung, der hier auch ohne ausdrückliche Erwähnung beachtet werden muss, wobei die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung bzw. anderweitige Verwertung von erlangten Erkenntnissen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Art. 13

Abs. 5 Satz 2 GG) zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, für den sie ursprünglich erhoben worden sind, sich nach den Maßgaben des § 20 HSOG-E richtet. Satz 4 bestimmt für die richterliche Entscheidung nach Satz 3 dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Damit soll ein Gleichlauf zur örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für Entscheidungen nach § 161 Abs. 3 StPO hergestellt werden. Der bisherige klarstellende Satz 4 zur Verwertung der erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG) wird in teilweise abgeänderter Form – nach dem Vorbild des § 34 Abs. 4 Satz 3 BKAG-neu – zu Satz 5. Nach wie vor ist hierbei einschlägige Norm der Strafprozessordnung § 161 Abs. 3 StPO.

**Zu Nr. 3 (§ 15b Abs. 3 bis 5 HSOG)**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Protokollierung ist jetzt in § 28 HSOG-E umfassend geregelt, sodass die Regelungen zur Protokollierung in § 15b Abs. 3 HSOG entbehrlich sind.

**Zu Nr. 4 (§ 20 Abs. 3 und 9 HSOG)****Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine Berichtigung. Das HSOG enthält bisher keine Regelung zum verdeckten Eingriff in Informationstechnische Systeme (sogenannte Online-Durchsuchung).

**Zu Buchst. b**

Die Umformulierung dient der Klarstellung. Zum einen beinhaltet das Weiterverarbeiten von Daten auch deren Speicherung (vgl. LT-Drs. 19/5728, S. 208, Vorbemerkung zu Nr. 4 ff. - §§ 13 ff. HSOG-E). Um Irritationen zu vermeiden, wird daher in Satz 1 die explizite Nennung des Speicherns gestrichen. Zum anderen wird mit dem neuen Satz 3 verdeutlicht, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitserprüfung nach §§ 13a, 13b HSOG-E auf die Daten der polizeilichen Vorgangsverwaltung unter Beachtung der Regelungen nach § 20 Abs. 1 bis 7 HSOG-E zur Datenweiterverarbeitung (einschließlich zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung) zugriffen werden kann.

**Zu Nr. 5 (§ 20b Abs. 1 und 4 HSOG)**

Einer Anregung im Rahmen der Anhörung folgend, werden in Abs. 1 nur die im Anwendungsbereich des HSOG spezifischen datenschutzrechtlichen Bedingungen genannt. Der bisherige Verweis auf die §§ 24 und 45 HDSIG-E erfolgt nun in dem neu anzufügenden Abs. 4.

**Zu Nr. 6 (§ 23 HSOG)**

Der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 22 Abs. 4 ist auch im Rahmen des neugefassten § 23 HSOG-E erforderlich, da § 22 Abs. 4 in seiner aktuellen Fassung bereits für Datenübermittlungen im internationalen Bereich im Hinblick auf Bewertungen gilt und diese Regelung auch weiterhin Anwendung finden soll.

**Zu Nr. 7 (§ 24 HSOG)**

Die Neufassung der Änderung des § 24 HSOG erfolgt aus rechtsformlichen Gründen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 8(§§ 28, 29 HSOG)****Zu Buchst. a**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei verdeckten und eingeschränkten Maßnahmen die Dauer des Einsatzes zu protokollieren ist.

**Zu Buchst. b**

Redaktionelle Änderung.

**Zu XII. (Art. 22 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 62 Abs. 2 HPVG)**

Die Begrifflichkeiten in § 62 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) werden an die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 angepasst. Des Weiteren wird die bisher in § 34 Abs. 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes enthaltene Regelung zur Übermittlung des Verfahrensverzeichnisses an den Personalrat nunmehr im HPVG, redaktionell angepasst an den dortigen Sprachgebrauch und an das neue Datenschutzrecht, weitergeführt. Die Regelung hat sich bewährt, passt aber thematisch besser ins HPVG.

**Zu Nr. 2 (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HPVG)**

Sprachliche Anpassung an die Formulierungen im Datenschutzrecht entsprechend Nr. 1.

**Zu Nr. 3 (§ 106 Abs. 1 Satz 1 HPVG)**

Aufgrund der Novellierung des Hessischen Datenschutzgesetzes wird der Verweis auf das Gesetz entsprechend angepasst.

Wiesbaden, 18. April 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:



Boddenberg

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



Wagner (Taunus)